

Sachversicherung

Sicherheitsvorschriften: Damoklesschwert für den Versicherungsschutz

1. EINLEITUNG

Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, der muss Verhaltensnormen einhalten. Verstöße gegen sogenannte Obliegenheiten können den Versicherer im Schadenfall zu Leistungskürzungen berechtigen. In der Sachversicherung spielt die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften eine große Rolle. Die Regulierungspraxis zeigt, dass Versicherer den Einwand der Verletzung von Sicherheitsvorschriften häufig erheben, um die Einigungsbereitschaft von versicherten Unternehmen in Verhandlungen zu erhöhen. Der Einwand der Verletzung von Sicherheitsvorschriften hängt dann wie ein „Damoklesschwert“ über dem Versicherungsschutz. Der nachfolgende Beitrag erläutert, wie Versicherungsnehmer den Einwand entkräften können.

2. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN ALS OBLIEGENHEITEN

Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften als Obliegenheit des Versicherungsnehmers ist regelmäßiger Bestandteil von Sachversicherungsverträgen.

2.1 Gängige Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften werden regelmäßig ausdrücklich in den Versicherungsvertrag einbezogen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Bestimmungen, die der Verhütung von Feuer- und Explosionsgefahren dienen. In der Feuerversicherung etwa die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerblichen Anlagen (ASF) oder spezifische Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen. Die einbezogenen Sicherheitsvorschriften variieren nach Art der Sachversicherung. Den meisten Sachversicherungsverträgen ist gemein, dass sie typischerweise die folgende Klausel enthalten:

„Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.“

Mit der vorgenannten Klausel soll der Versicherungsnehmer dazu angehalten werden Sicherheitsvorschriften, auch solche die nicht explizit im Versicherungsvertrag benannt sind, einzuhalten. Diese Klausel ist für den Versicherungsnehmer besonders gefährlich. Sie stellt eine Generalklausel

dar, die es den Versicherern ermöglicht, nach Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer eine Obliegenheitsverletzung entgegenzuhalten. Der Wortlaut der Klausel ist derart weit gefasst, dass die Versicherer nach einem Schadenfall fast immer eine Norm des Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europarechts finden könnten, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Schadenentstehung verletzt haben könnte.

2.2 Folgen der Verletzung

Obliegenheiten sind Normen, die dem Versicherungsnehmer auferlegen, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten. Das einem Versicherungsnehmer obliegende Verhalten kann ein Tun oder auch ein Unterlassen sein. Der Versicherer kann zwar vom Versicherungsnehmer nicht verlangen, sich entsprechend einer Obliegenheit zu verhalten. Beachtet der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit jedoch nicht, kann der Versicherer gegebenenfalls nach § 28 Absatz 2 VVG seine Leistung ganz oder teilweise kürzen. § 28 Absatz 2 VVG lautet:

„Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.“

Steht die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift fest, hängt das Leistungskürzungsrecht des Versi-

cherers davon ab, dass diese Verletzung in subjektiv vorwerfbarer Weise, nämlich zumindest grob fahrlässig geschah. Die einfach fahrlässig verletzte Obliegenheit bleibt für den Versicherungsnehmer folgenlos. Das Gesetz vermutet nach § 28 Absatz 1 VVG, dass der Versicherungsnehmer zumindest mit grober Fahrlässigkeit handelte (Wortlaut *„es sei denn“*), soweit die Verletzung des objektiven Tatbestands einer Obliegenheit feststeht. Das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit muss also der Versicherungsnehmer darlegen und beweisen, sofern die objektive Verletzung der Obliegenheit feststeht.

Die Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ist oft eine schwierige Frage des Einzelfalles. Einfach fahrlässig handelt nach § 276 BGB derjenige,

„der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

Grob fahrlässig handelt hingegen derjenige,

„der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich und im hohen Maße außer Acht lässt, und nicht beachtet, was unter gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste. Es muss sich um schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen handeln, die das ungewöhnliche Maß erheblich übersteigen. Das Verhalten des Versicherungsnehmers muss unbekümmert und leichtfertig sein. Der Versicherungsnehmer muss einfachste Überlegungen nicht anstellen und keine Maßnahmen ergreifen, die jedermann in vergleichbarer Situation einleuchten müssen.“¹

¹ vgl. Armbrüster in Prölss/Martin, VVG-Kommentar, 30. Auflage zu § 28 VVG Rn. 205 m.w.N.

Mit grober Fahrlässigkeit sind also eigentlich kapitale Fehler gemeint, bei denen ein Außenstehender spontan „Wie kann man nur?“ fragen würde. Trotzdem zeigt die Regulierungspraxis, dass Versicherer oft eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung einwenden, obwohl bei richtiger Erfassung des Sachverhalts allenfalls eine folgenlose einfache Fahrlässigkeit gegeben ist.

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DER VERTRAGSGESTALTUNG

Um der mit den üblichen Klauseln zu Sicherheitsvorschriften einhergehenden Ungewissheit vorzubeugen, ist zu empfehlen, bereits in der Vertragsgestaltung Vorsorge zu treffen.

3.1 Verzicht auf oder Präzisierung der Klausel

Der Versicherungsnehmer oder der für ihn handelnde Makler sollte nach Möglichkeit die Generalklausel aus dem Versicherungsvertrag herausverhandeln. Ist dies nicht möglich, sollten die Versicherer zumindest dazu angehalten werden, konkret diejenigen gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die der Versicherungsnehmer einzuhalten hat, im Versicherungsvertrag zu fixieren. Alternativ könnte der Versicherer anerkennen, dass der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Verlängerung des Versicherungsvertrags sämtliche Sicherheitsvorschriften einhält.

3.2 Repräsentantenklausel vereinbaren

Entscheidend kommt es darauf an, auf wessen Verhalten bei der Verletzung von Sicherheitsvorschriften abzustellen ist. Häufig sind juristische Personen (eine GmbH oder eine AG) Versicherungsnehmer. Juristische Personen handeln nicht

selbst und können somit auch nicht selbst Obliegenheiten verletzen. Für die juristische Person handeln zum Beispiel die obersten Leitungsorgane (z.B. der Geschäftsführer einer GmbH). Versicherungsrechtlich wird das Verhalten eines „Repräsentanten“ des Versicherungsnehmers einer juristischen Person zugerechnet. In der Regel ist die Geschäftsführung eines Unternehmens auch Repräsentant des Versicherungsnehmers. Zwingend ist das jedoch nicht. Repräsentant ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) derjenige,

„der in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Interesse gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt. Der Repräsentant muss befugt sein, selbstständig mit dem Risiko des Versicherungsnehmers umzugehen, ihm muss die Risikowaltung umfassen übertragen worden sein.“²

Die vorstehende Annäherung hilft in der Schadenregulierung meist nicht, da sie zu generell und damit unpraktisch formuliert ist. Dies führt in der Schadenregulierung oft zu Diskussionen, ob einzelne Personen aus dem Lager des Versicherungsnehmers (wie zum Beispiel Bauleiter, Architekten, Generalplaner, Abteilungsleiter) als Repräsentanten zurechenbar eine Obliegenheit verletzen. Häufig schließen Versicherungsnehmer aufgrund der durch diese Diskussion entstehenden Unsicherheit Vergleiche mit den Versicherern über die Versicherungsleistung.

² Vgl. BGH NJW 1993, 1862

Um die Unsicherheit über die Frage zu beseitigen, wer Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, sollten Versicherungsverträge eine sogenannte „Repräsentantenklausel“ vorsehen. In Repräsentantenklauseln ist typischerweise das oberste Vertretungsorgan als einziger Repräsentant des Versicherungsnehmers bestimmt. Der positive Effekt der Repräsentantenklausel ist, dass der Versicherungsnehmer und der Versicherer in der Schadenregulierung genau wissen, welches Verhalten hinsichtlich der Einhaltung von Obliegenheiten zu prüfen ist.

Der für das jeweilige Leitungsorgan nachteilige Effekt der vereinbarten Klausel ist die erhöhte Gefahr einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger für ausgefallene Versicherungsleistungen. Häufig wenden Sachversicherer ein, ein Leitungsorgan habe es als Repräsentant unterlassen, eine ordnungsgemäße Organisationsstruktur im Unternehmen zu schaffen oder zu unterhalten. Aufgrund dieser fehlenden oder mangelhaften Organisationsstruktur sei die Obliegenheitsverletzung überhaupt erst möglich gewesen. Diese Argumentation kann in der Schadenregulierung zu einer erneuten Unsicherheit des Versicherungsnehmers trotz vereinbarter Repräsentantenklausel führen. Repräsentantenklauseln sollten daher entsprechend überprüft und angepasst werden, um das Argument der fehlenden oder mangelhaften Organisationsstruktur und der daraus folgenden Obliegenheitsverletzung von vorneherein auszuschließen, beispielsweise indem man das Organisationsverschulden des Repräsentanten auf Vorsatz begrenzt.

4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DER SCHADENREGULIERUNG

Wendet der Versicherer eine Leistungskürzung wegen Obliegenheitsverletzung ein, hat der Versicherungsnehmer verschiedene Verteidigungsmöglichkeiten.

4.1 Nicht jede Sicherheitsvorschrift ist relevant

Nicht jeder Verstoß gegen eine gesetzliche oder behördliche Bestimmung stellt eine Obliegenheitsverletzung dar. Denn nicht jede gesetzliche oder behördliche Bestimmung ist eine Sicherheitsvorschrift im Sinne der oben genannten Generalklausel. Als Sicherheitsvorschriften kommen allenfalls solche Bestimmungen in Betracht, die sich auf das versicherte Risiko (zum Beispiel Betriebsgebäude) und die versicherte Gefahr (zum Beispiel Feuer) beziehen. Zweifelhaft ist dies etwa bei Empfehlungen, die Maschinenversicherer an den Versicherungsnehmer für den Betrieb ihrer Maschinen aussprechen, oder bei der häufig in der Regulierungspraxis von Versicherern bemühten arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung. Letztere dienen in erster Linie dem Schutz von Mitarbeitern vor Unfällen bei gefahrgeneigten Tätigkeiten. Brandschutz ist dabei allenfalls ein „Annex“. Der Schutzzweck einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist nicht deckungsgleich mit der Zweckbestimmung der Obliegenheit zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften.

4.2 Mögliche Unwirksamkeit der Klausel

Es ist zweifelhaft, ob die unter 2.1 genannte Generalklausel überhaupt eine wirksame Obliegenheit im Sinne von § 28 Absatz 2 VVG darstellt. Die Wirksamkeit einer Obliegenheit hängt davon ab, ob für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer er-

kennbar ist, welche Verhaltensanforderung an ihn gestellt wird. Der pauschalen Bezugnahme auf „gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften“ fehlt allerdings jeder Bezug auf eine konkrete gesetzliche oder behördliche Bestimmung. Der Versicherungsnehmer kann nach Durchsicht des Versicherungsvertrages nicht erkennen, was er konkret zu tun oder zu unterlassen hat. Diese pauschale Bezugnahme kollidiert mit dem Bestimmtheitsgebot einer Obliegenheit.

Es stellt sich auch die Frage, ob die Generalklausel die gesetzlichen Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) erfüllt. Unter anderem dürfen Versicherer ihre Kunden durch Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (solche sind Versicherungsbedingungen) nicht unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Klausel intransparent formuliert ist (Transparenzgebot nach § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB). Das Transparenzgebot verpflichtet Versicherer, Rechte und Pflichten ihrer Kunden nach den Grundsätzen von Treu und Glauben möglichst klar und verständlich zu formulieren. Dass die Generalklausel diese Anforderungen erfüllt, kann vor dem Hintergrund der pauschalen Bezugnahme bezweifelt werden.

4.3 Kausalitätsgegenbeweis

Selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer nach § 28 Absatz 3 VVG den Versicherungsanspruch nicht kürzen, wenn dem Versicherungsnehmer der sogenannte Kausalitätsgegenbeweis gelingt. Den Kausalitätsgegenbeweis darf der Versicherungsnehmer lediglich dann nicht führen, wenn er arglistig handelte. § 28 Absatz 3 VVG lautet:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.“

Der Versicherungsnehmer muss also nachweisen, dass seine grob fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers hat. Gelingt ihm dieser Beweis, ist die grob fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers nicht geeignet, eine Leistungsfreiheit (auch keine Quotalerfolg) erfolgreich einzuwenden.

4.4 Diskussion der Quotelung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit grob fahrlässig und gelingt dem Versicherungsnehmer der Kausalitätsgegenbeweis nicht, ist der Versicherer zu einer quotalen Kürzung der Versicherungsleistung berechtigt. Diese Kürzungsquote kann theoretisch in einer Höhe von 0 bis 100 Prozent fehlerfrei gewählt sein. In der Regel gehen die Versicherer in 25-Prozent-Schritten vor, wenn sie wegen vermeintlich grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung die Versicherungsleistung quotale kürzen. Oft wählen Versicherer eine Einstiegs-kürzungsquote von 50 Prozent. Eine solche Einstiegsquote ist weder gesetzlich vorgesehen noch von Obergerichten bestätigt. Die Kürzungsquote ist stets eine Frage des Einzelfalles.

Pauschale Kürzungen muss und sollte sich der Versicherungsnehmer daher nicht gefallen lassen. Erforderlich ist eine Prüfung des Einzelfalles und der

Umstände. Hier ist es wichtig alle Umstände herauszuarbeiten, die zu einer Entlastung führen können und die eine Kürzung begrenzen, beispielsweise Augenblicksversagen, Ablenkung, Stress oder mangelnde Erfahrung.

5. FAZIT

Sicherheitsvorschriften spielen in der Sachversicherung eine zentrale Rolle. In der Schadenregulierung ist der Einwand der Verletzung von Sicherheitsvorschriften beliebtes Druckmittel der Sachversicherer. Versicherte Unternehmen sollten sich daher mit ihren Versicherern frühzeitig über die für sie relevanten Sicherheitsvorschriften verständigen und in der Folge die Einhaltung der Vorschriften im Betrieb sicherstellen sowie dokumentieren. Wendet der Versicherer im Schadenfall dennoch eine Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ein, sollte das Unternehmen diesen Vorwurf nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen, sondern die Argumentation des Versicherers zu entkräften versuchen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19
caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de